

Saasigisches  
**Ma g a z i n,**

Drey u. Zwanzigstes Stück, vom 15<sup>ten</sup> Dec. 1783.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Schluß des Banqueroutier-Mandats.

( S. die beyden vorhergeh. Stücke. )

**I**m 17ten §bo wird angezeigt, wenn das Pactum remissorium statt finden soll, und was dazu für Erfordernisse, von Seiten des Schuldners, nöthig sind. Er soll sich nämlich ( laut §§. 3 u. 4 ) zum Beneficio Cessionis bonorum gebührend qualificiren; es muß die Vorladung der bekannten und unbekanntten Gläubiger mit Edictal-Citation geschehen, und so dann ferner verfahren werden; der Schuldner muß, in Ansehung seines gesammten Vermögens, und daß er solches richtig angeeignet, in Beyseyn eines oder mehrerer Geistlichen, einen Eid ablegen; sämtliche Chirographarii müssen wenigstens 50 p. C. erhalten können; und endlich muß der mehreste Theil der Gläubiger die Erlassung bewilligen, welche Erlassung nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Größe der zu fordern habenden Summen zu rechnen ist. Wenn keine von diesen Erfordernissen mangelt; dann soll der mindere Theil dem Pacto remissorio beyzutreten schuldig seyn. Doch sind Hypothecarii hieran nicht gebunden; hingegen Hypothecarii Conventionales haben sich ebensals bey dem getroffenen Vergleich zu beruhigen. Wenn der Debitor zu bessern Vermögen gelanget, da ihn denn seine Obrigkeit mit dem Juramento manifestationis belegen kann: so ist er schuldig den ihm geschehenen Remiß nachzuzahlen, doch ohne Zinße; dabey auch verordnet ist, was, wenn der Debitor unterdessen stirbt, dessen Erben, auf Ansuchen der Creditorn, zu thun obliegt, oder von ihnen zu bewerkstelligen nachgelassen ist. Endlich ist auch in diesem §. Vorsehung geschehen, wenn des Schuldners Kinder, oder ein Tertius mit den Creditorn accordiren will. Der 18. §. redet von Bestrafung des Schuldners, welcher Forderungen erdichtet, auch von Bestrafung der colludirenden Creditorn und dabey gebrauchten Advocaten. Im 19ten §. wird gesagt, wiefern bey dem Pacto plurium das Wechselrecht wegfällt, oder noch statt findet, und wie es, im letzten Fall, mit dem bezahl-

P v

ten